

 <p>Badischer Turner-Bund e.V.</p>	<p>Landesfachausschuß Faustball</p>	
---	---	---

LEITFADEN

ZUM UMGANG MIT DEN GELTENDEN CORONA- VERORDNUNGEN IM RAHMEN EINES HYGIENEKONZEPT FÜR DEN SPIELBETRIEB IM HALLENFAUSTBALL IN BADEN

Informationen für den Trainings- und Spielbetrieb im Verein.

Mit diesem Dokument wollen wir die Ausrichtenden Vereine in Baden-Württemberg bei der Organisation des Trainings- und Spielbetriebs unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben unterstützen.

Zudem gilt es als übergreifendes Hygienekonzept für den Ligabetrieb, wie in CoronaVO Sport (§ 4 Absatz 2) vorgesehen. Das Muster-Hygienekonzept kann als Vorlage für ein Hygienekonzept des Sportanlagenbetreibers dienen, das unbedingt auf die örtlichen Gegebenheiten angepasst werden muss.

Stand 29.10.2021

Inhalt	1
Grundlage	2
Allgemeine Vorgaben	3
Zonierung des Sportgeländes	5
Zusätzliche Maßnahmen für den Trainingsbetrieb	6
Zusätzliche Maßnahmen für den Spieltage	6
Zuschauer:innen	7
Gastronomie	8
Linksammlung	8
Muster-Material	9
Hinweise	9

Grundlage

Die Landesregierung Baden-Württemberg hat eine neue Fassung der CoronaVO beschlossen, die zum 16.09.2021 in Kraft getreten ist. Kultus- und Sozialministerium haben außerdem am 16.09.2021 eine neue CoronaVO Sport notverkündet.

Diese Verordnungen legen die Regeln für die Ausübung von Trainings- und Spielbetrieb im Amateursport fest. Ebenfalls tritt mit den Verordnungen ein dreistufiges Warnsystem in Kraft. Dies bedeutet, dass es strengere Regelungen bei abzeichnender Überlastung der Krankenhäuser geben wird.

- **Warnstufe:** Die Warnstufe wird ausgerufen, wenn die **Hospitalisierungsinzidenz an fünf Werktagen** in Folge den **Wert von 8,0** erreicht oder überschreitet oder die **Auslastung der Intensivbetten** in Baden- Württemberg **an zwei aufeinanderfolgenden Werktagen** den **Wert von 250** erreicht oder überschreitet.
- **Alarmstufe:** Die Alarmstufe wird ausgerufen, wenn die **Hospitalisierungsinzidenz an fünf Werktagen** in Folge den **Wert von 12,0** erreicht oder überschreitet oder die Auslastung der Intensivbetten in Baden- Württemberg **an zwei aufeinanderfolgenden Werktagen** den **Wert von 390** erreicht oder überschreitet.

In geschlossen Räumen ist daher je nach Stufe folgende Regelung zu beachten:

Basisstufe = 3G Regelung (Antigen*-/PCR-Test)

Warnstufe = 3G Regelung nur mit PCR-Test

Alarmstufe = 2G Regelung

Wichtig: In allen Fällen sind zwingend die jeweiligen Regelungen der lokalen Behörden (Landkreise, Kommunen) zu beachten, diese können von den o.g. Vorgaben abweichen.

*Bei einem sogenannten Selbsttest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Antigentest, der zur Anwendung durch Privatpersonen bestimmt ist. Die Probenahme und -auswertung ist bei diesen Tests entsprechend einfach gestaltet. So genügt bei der Probenahme beispielsweise ein Abstrich im Nasenvorhof. Bei der Durchführung ist die Gebrauchsanweisung des Tests zu beachten.

Allgemeine Vorgaben

Behördliche Verordnungen sind immer vorrangig zu betrachten. An sie muss sich der Sport und damit jeder Verein streng halten. Unter Beachtung der lokalen Gegebenheiten und Strukturen gilt es für Vereine, individuelle Lösungen zu finden und umzusetzen. Es muss sichergestellt sein, dass der Trainings- und Spielbetrieb in der jeweiligen Kommune behördlich gestattet ist. Wer eine öffentliche oder private Sportanlage oder Sportstätte betreibt muss nach den gültigen Verordnungen

- ein Hygienekonzept erstellen (nach § 5 CoronaVO)
- allgemeine Abstands- und Hygieneregeln (nach § 2 CoronaVO) einhalten
- Datenverarbeitung (nach § 6 CoronaVO) durchführen
- Ggf. Zutritts- und Teilnahmeverbot durchsetzen
- Ggf. Test-, Impf- oder Genesungsnachweise verlangen

Hygienekonzept

Das Hygienekonzept ist auf die Gegebenheiten vor Ort anzupassen. Die Verantwortlichkeit liegt beim vertretungsberechtigten Vorstand, dieser kann die Aufgabe an einen oder mehrere Hygienebeauftragte übertragen. Bei jeder Veranstaltung (Training oder Spiel) muss eine verantwortliche Person anwesend sein.

Das Hygienekonzept muss alle Beteiligten (Spieler:innen, Trainer:innen, Zuschauer:innen etc.) zugänglich gemacht werden (Aushang, Zusendung per E-Mail, Besprechung vor dem Training/Spiel).

Auf die Einhaltung ist explizit hinzuweisen. Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen.

Schutz- und Hygieneanforderungen

- Abstandspflicht (1,5 Meter) für alle Beteiligten auf dem Sportgelände;
- Regelung von Personenströmen und Warteschlangen
- Regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen • Regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen
- Vorhalten von Handwaschmittel sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern oder anderen gleichwertigen hygienischen Handtrockenvorrichtungen oder Handdesinfektionsmittel.

Kontaktdatenerfassung

- Pflicht zur Erhebung folgender Daten von allen Anwesenden: Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer
- Die Erhebung kann unter Einhaltung des Datenschutzes manuell (z.B. Einzelformulare auf Papier, Listen sind Grundsätzlich nicht datenschutzkonform) oder elektronisch per App erfolgen;
- Mögliche technische Anwendungen sind:
 - ❖ CoronaWarn-App
 - ❖ luca App (Vorteil: Großteils in Gastronomie und sonstigen Einrichtungen in Verwendung)
- Nehmen ausschließlich vereinseigene Personen teil (z.B. im Training), ist eine Liste mit den Namen ausreichend, sofern die Kontaktdaten in der Vereinsverwaltung vorliegen.

Zutritts- und Teilnahmeverbot

Der Zutritt zum Sportgelände ist zu untersagen:

- bei Vorliegen einer Infektion oder Anordnung von Quarantäne
- bei Symptomen wie Husten, Fieber (ab 38° Celsius), Atemnot, vorliegen; Hinweis: wenn derartige Symptome bei einer Person des eigenen Haushaltes vorliegen, sollte ebenfalls auf eine Teilnahme verzichtet werden
- bei Nicht-Einhaltung der Vorgaben des Hygienekonzepts (z.B. Abstand, Maske, Testung)

Nachweispflicht von Testung, Impfung oder Genesung (3G)

- Der Zutritt zu geschlossenen Räumen einer Sportanlage ist nur nach Vorlage eines Impf- oder Genesungsnachweises oder eines negativen Testergebnisses gestattet.
- Die Pflicht zur Vorlage eines 3G-Nachweises für den Zutritt zu Innenräumen (z.B. Sporthalle, Umkleidekabine) gilt nicht für Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind. Schüler:innen gelten als getestete Personen.
- Ausnahmen gibt es lediglich für kurzzeitige und notwendige Aufenthalte im Innenbereich, etwa zur Wahrnehmung des Personensorgerechts oder für einen Toilettengang von Personen, die Sport im Freien ausüben.
- Gültig sind Test-Bescheinigungen:
 - ❖ von offiziellen Testzentren (max. 24 Stunden alt)
 - ❖ von Arbeitgebern oder anderen Dienstleistern (max. 24 Stunden alt)
 - ❖ über eine vor Ort unter Aufsicht einer geeigneten Person durchgeführte Laien-Selbsttestung. Nachweise müssen nur eingesehen und nicht aufbewahrt werden

Zusätzliche Empfehlungen

- Keine körperlichen Begrüßungsrituale (zum Beispiel Händedruck) durchführen.
- Vermeiden von Spucken und von Naseputzen auf dem Feld.
- Kein Abklatschen, In-den-Arm-Nehmen und gemeinsames Jubeln.

Zonierung des Sportgeländes

Die Sporthalle wird in drei Zonen unterteilt und darüber der Zutritt von Personengruppen geregelt.

Zone 1: Spielfeld/Innenraum (Spielfeld inkl. Spielfeldumrandung und ggf. Auslaufzonen) befinden sich nur die für den Trainings und Spielbetrieb notwendigen Personengruppen:

- ❖ Spieler:innen
- ❖ Trainer:innen
- ❖ Schiedsrichter:innen
- ❖ Sanitäts- und Ordnungsdienst
- ❖ Hygienebeauftragte:r
- ❖ Medienvertreter:innen

Falls möglich, sollte die Zone 1 an festgelegten Punkten betreten und verlassen werden. Hierzu können Wegeführungsmarkierungen für den Weg vom Umkleidebereich zum Spielfeld und zurück genutzt werden.

Sofern Medienvertreter:innen im Zuge der Arbeitsausführung Zutritt benötigen, erfolgt dieser nur nach vorheriger Anmeldung beim Heimverein und unter Einhaltung des Mindestabstandes.

Zone 2: Umkleidebereich Umkleidebereiche sind nur durch die relevanten Personengruppen zu betreten:

- ❖ Spieler:innen
- ❖ Trainer:innen
- ❖ Schiedsrichter:innen
- ❖ Hygienebeauftragte:r

Sicherheitsabstand muss immer eingehalten werden, es besteht Pflicht zum Tragen von medizinischen Masken (Ausnahme unter der Dusche)

Die Nutzung sollte mit der Kommune explizit abgestimmt werden, es herrscht erhöhtes Quarantäne Risiko bei Nutzung der Innenräume

Zone 3: Zuschauerbereich Die Zuschauerbereiche bezeichnen sämtliche Bereiche der Sportstätte, die frei zugänglich sind.

- Es ist dafür Sorge zu tragen, dass alle Personen in Zone 3 die Sportstätte über einen/mehrere offizielle Eingänge betreten, sodass im Rahmen des Spielbetriebs

die anwesende Gesamtpersonenanzahl stets bekannt ist. Weitere Informationen dazu finden Sie im Kapitel „Zuschauer:innen“.

- Sofern die Sportstätte es zulässt, empfiehlt sich die Trennung von Zu- und Ausgangsbereichen.
- Das Auf-/Anbringen von Markierungen unterstützt bei der Einhaltung des Abstandsgebots:
- Zugangsbereich mit Ein- und Ausgangsspuren sowie Abstandsmarkierungen
- Spuren zur Wegeführung auf der Sportanlage o Abstandsmarkierungen auf den Plätzen der Zuschauer
- Abstandsmarkierungen bei Bewirtung

Unterstützende Schilder/Plakate helfen bei der dauerhaften Einhaltung der Hygieneregeln. Sämtliche Bereiche der Sportstätte, die nicht unter die genannten Zonen fallen (z.B. Gesellschafts- und Gemeinschaftsräume, Gastronomiebereiche), sind separat zu betrachten und auf Grundlage der lokal gültigen behördlichen Verordnungen zu betreiben.

Zusätzliche Maßnahmen für den Trainingsbetrieb

Zusätzlich zu Allgemeine Vorgaben gilt:

- Trainer:innen und Vereinsmitarbeiter:innen informieren die Trainingsgruppen über die geltenden allgemeinen Sicherheits- und Hygienevorschriften.
- Den Anweisungen der Verantwortlichen (Trainer:innen und Vereinsmitarbeiter:innen) zur Nutzung des Sportgeländes ist Folge zu leisten.
- Sofern die Kontaktdaten in der Vereinsverwaltung vorliegen, genügt zur Datenerfassung eine Liste der Anwesenden, die vier Wochen aufbewahrt werden muss.

An- und Abreise

- Die Ankunft am Sportgelände ist so zu planen, dass keine längeren Aufenthaltszeiten entstehen.
- Bestenfalls umgezogen auf dem Sportgelände erscheinen

Auf dem Spielfeld

- Bei Unterbrechungen, Anstehen etc. auf den Mindestabstand achten

Zusätzliche Maßnahmen für den Spielbetrieb

Zusätzlich zu Allgemeine Vorgaben gilt:

- Anreise der Teams und Schiedsrichter:innen mit mehreren Fahrzeugen wird empfohlen. Fahrgemeinschaften sollten soweit möglich minimiert werden.
- Der Aufenthalt in den Kabinen ist auf ein notwendiges Minimum zu beschränken
- Mindestabstand von 1,5 m muss eingehalten werden
- In den Kabinen (Umkleidebereich) ist das Tragen von medizinischen Masken vorgeschrieben

- Die Kabinen sind regelmäßig zu reinigen (täglich).

Weg zum Spielfeld/Spieler-Tunnel

- Die Mindestabstandsregelung auf dem Weg zum Spielfeld muss zu allen Zeitpunkten (zum Aufwärmen, zum Betreten des Spielfeldes, nach dem Spiel) angewendet werden.
- Sofern möglich, räumliche Trennung der Wege für beide Teams.
- Auf den Laufwegen zu anderen Zonen müssen medizinische Masken getragen werden

Spielbericht/Wettkampfsystem

Werden vor Ort Eingabe-/Schreibgeräte von mehreren Personen benutzt, ist sicherzustellen, dass unmittelbar nach Eingabe der jeweiligen Person eine Handdesinfektion möglich ist.

Alle zum Spiel anwesenden Spieler:innen und Betreuer:innen sind auf dem Spielberichtsbogen genauestens einzutragen, um die Anwesenheit zu dokumentieren. Gleiches gilt für die Eintragung ALLER Spieler im Wettkampfsystem (Einsatz, Bank oder abwesend).

Aufwärmen

- ggf. Zeitliche Anpassung an Gegebenheiten.
- Kein „Handshake“
- Kein gemeinsames Aufstellen der Mannschaften
- max. 2 Mannschaften zum aufwärmen auf dem Spielfeld

Auswechselbänke/Technische Zone

- In allen Fällen ist auf den Mindestabstand zu achten. Ist dies nicht möglich ist, müssen medizinische Masken getragen werden
- Auf Abklatschen, In-den-Arm-Nehmen und gemeinsames Jubeln mit Körperkontakt ist zu verzichten.
- Rudelbildung o.ä. ist zu unterlassen.

Nach dem Spiel

- Beachtung der zeitversetzten Nutzung der Zuwege zu den Kabinen/Zuschauerbereichen
- Auf den Laufwegen zu anderen Zonen müssen medizinische Masken getragen werden

Zuschauer:innen

Zusätzlich zu Allgemeine Vorgaben gilt:

- 3G- und Maskenpflicht soweit Abstände von 1,5 Meter nicht zuverlässig eingehalten werden können
- Klare und strikte Trennung von Sport- und Zuschauer-Bereichen (siehe Zonierung).
 - In allen Innenbereichen (z.B. Toiletten) gilt Maskenpflicht.

- Möglichkeiten zum Händewaschen und/oder desinfizieren sind zu stellen.
- Generell 1,5 m Abstand zwischen Zuschauern, ansonsten Masken- und 3G-Pflicht
 - ❖ Zugangsbereich mit Ein- und Ausgangsspuren sowie Abstandsmarkierungen o Spuren zur Wegeführung in der Sportstätte
 - ❖ Abstandsmarkierungen auf Zuschauerplätzen
 - ❖ Abstandsmarkierungen bei Gastronomiebetrieb
 - ❖ Unterstützende Schilder/Plakate helfen bei der dauerhaften Einhaltung der Hygieneregeln.
- Zuschauer / Eltern sind über Hygienekonzept zu informieren.

Gastronomie

Unterscheidung zwischen Eigenbewirtung auf dem Sportgelände und gastronomischem Betrieb (z.B. verpachtete Vereinsgaststätte)

- Eigenbewirtung ist erlaubt
- Ein gastronomischer Bereich ist separat zu betrachten, hier gelten die Regelungen der Gastronomie (z.B. separate Datenerfassung, ggf. Testpflicht etc.)
- Klare und strikte Trennung von Sport- und Gastronomie-Bereich (z.B. durch Absperrbänder).

Empfohlene Schutzmaßnahmen für Helfer:innen / Mitarbeiter:innen bei der Bewirtung

- Bereitstellung von medizinischen Masken, Einweghandschuhen und Desinfektionsmittel
- Wenn möglich, kontaktlose Zahlung (Bargeldschale)
- Anbringen eines Spuckschutzes im Thekenbereich

Linksammlung

- Land Baden-Württemberg
<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/>
- Corona-Verordnung Sport
<https://km-bw.de/CoronaVO+Sport>
- Deutscher Olympischer Sportbund (DOSB)
<https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/>
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)
<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/>
- Robert-Koch-Institut (RKI) https://www.rki.de/DE/Home/homepage_node.html
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html
- Bundesregierung
<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus>

Muster-Material

3G Nachweisliste für Mannschaften

Hinweise

Haftungshinweis:

Jeder Verein ist dafür verantwortlich, die geltenden Sicherheits- und Hygienebestimmungen einzuhalten und den Trainings- und Spielbetrieb entsprechend der jeweils geltenden Verfügungslage zu organisieren. Eine generelle Haftung für eine Ansteckung mit dem Corona-Virus im Rahmen des Trainings trifft Vereine und für die Vereine handelnde Personen aber nicht. Es ist klar, dass auch bei Einhaltung größtmöglicher Sicherheits- und Hygienestandards eine Ansteckung sich nicht zu 100 Prozent vermeiden lässt (weder im Training/Spiel noch bei sonstiger Teilnahme am öffentlichen Leben). Die Vereine haften nicht für das allgemeine Lebensrisiko der am Training beteiligten Personen. Eine Haftung kommt nur in Betracht, wenn dem Verein bzw. den für den Verein handelnden Personen ein vorsätzliches oder fahrlässiges Fehlverhalten vorzuwerfen ist und gerade dadurch Personen zu Schaden kommen. Die Beweislast für ein solches Fehlverhalten und einen darauf basierenden Schaden trägt grundsätzlich derjenige, der den Verein/die handelnden Personen in Anspruch nehmen möchte. Rechtliches Die vorherigen Bestimmungen sind nach bestem Wissen erstellt. Eine Haftung bzw. Gewähr für die Richtigkeit der Angaben kann nicht übernommen werden. Es ist stets zu beachten, dass durch die zuständigen Behörden oder Eigentümer bzw. Betreiber der Sportstätte weitergehende oder abweichende Regelungen zum Infektionsschutz sowie Nutzungsbeschränkungen getroffen werden können. Prüfen Sie dies bitte regelmäßig. Diese sind stets vorrangig und von den Vereinen zu beachten.